

Kirchenchor Pens Satzung



06.011.2024

1. Namen, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen "KIRCHENCHOR PENS". Mit dem Übergang in das einheitliche staatliche Register des Kodex des Dritten Sektors wird der offiziellen Bezeichnung "Kirchenchor Pens" das Kürzel "EO" angefügt (ehrenamtliche Organisation). Nach Eintragung wird die Vereinsbezeichnung "KIRCHENCHOR PENS EO" lauten. Der Verein ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in 39058 Sarntal, Innerpens Nr. 47. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebietes der Gemeinde Sarntal erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstandes vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.

Der Kirchenchor Pens EO übt gemäß Art.5, Abs.1, des GvD 117/2017, ausschließlich oder überwiegend folgende Tätigkeiten aus.

- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeit, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeit von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5, Abs. 1 - GvD 117/2017
- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß Gesetz Nr. 53 vom 28. März 2003 in geltender Fassung sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialen Interesse für Bildungszwecke;
- Maßnahmen zum Schutz zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 42 vom 22. Januar 2004 in geltender Fassung;

Weiteres kann der Kirchenchor Pens EO laut Art.6 GvD 117/2017 auch weitere, von der Haupttätigkeit abweichende und andere als diejenigen laut Art.5, Tätigkeiten ausüben, sofern es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Haupttätigkeit dienlich sind, Über die Art und Ausübung solcher "Nebentätigkeiten" entscheidet der Vereinsvorstand.

Zweck des Kirchenchores ist die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Chorgesangs sowie die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und anderer Feiern. Er erfüllt damit eine wesentliche kulturelle Gemeinschaftsaufgabe. Die Tätigkeit ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt und die Leistungen der Mitglieder ehrenamtlich erbracht. Bei der Umsetzung seiner Tätigkeiten bedient sich der Verein in überwiegendem Maße der ehrenamtlichen Tätigkeiten seiner Mitglieder. Das Vereinsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet.

Die - auch indirekte - Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds, und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an die Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, an Vorstandsmitglieder und an die Mitglieder von anderen Vereinsorganen, auch bei einem Austritt oder in allen Fällen, in denen eine Einzelperson ihre Vereinsmitgliedschaft auflöst ist verboten.

Meloni

2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist frei. Sie wird durch die aktive Mitarbeit bekundet. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand nach Einholung der Stellungnahme des Chorleiters bzw. Chorleiterin. Eine Ablehnung des Beitritts muss begründet sein. Die Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden.

Urkunden werden nach folgenden Jahren der Mitgliedschaft verliehen: 15, 25, 40, 50, 60.

Bei verstorbenen Angehörigen der Mitglieder wird keine Anteilnahme in der Zeitung veröffentlicht, dies wird nur bei Todesfällen aktiver Mitglieder bzw. Ehrenmitglieder gemacht.

2.1 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben, sofern sie volljährig sind, aktives und passives Stimmrecht in der Vollversammlung. Minderjährige Mitglieder haben nur aktives Stimmrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen, wobei eine mündliche oder schriftliche Anfrage an den Vorsitzenden zu richten ist. Der Vorstand muss die Einsichtnahme innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Anfrage gewährleisten.

2.2 Pflichten der Mitglieder

Die Chormitglieder verpflichten sich an den Proben und Veranstaltungen des Chores regelmäßig teilzunehmen

Die Mitglieder des Chorvereines verpflichten sich weiteres:

- a) den nach den Vorschriften der Liturgie geregelt und vom Vorstand mit dem "recto ecclesiae" vereinbarten Chordienst zu leisten
- b) sich an außerliturgischen Veranstaltungen des Chores aktiv zu beteiligen
- c) sich nach Möglichkeit und Gelegenheit in entsprechenden Kursen, Lehrgängen und oder Tagungen weiterzubilden

2.3 Die Mitgliedschaft erlischt

- bei Auflösung des Chores
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss: dazu ist ein Vorstandsbeschluss mit schriftlicher Begründung notwendig. Gründe für den Ausschluss sind die Nichteinhaltung der vorgesehenen Pflichten und die Schädigung des Ansehens des Vereins.

3. Organe

Der Verein ist demokratisch aufgebaut und hat folgende Organe:

- Vollversammlung
- Vorstand
- Obmann / Obfrau
- das Kontrollorgan, dessen Ernennung lediglich dann erfolgt, wenn dies aufgrund von Art. 30 des GvD 117/2017 erforderlich wird
- das Revisionsorgan, dessen Ernennung lediglich dann erfolgt, wenn dies aufgrund von Art. 31 des GvD 117/2017 erforderlich wird



4. Vollversammlung

Es gibt eine ordentliche und eine außerordentliche Vollversammlung.

Die ordentliche Vollversammlung ist einmal im Jahr, und zwar innerhalb von Februar des Kalenderjahres vom Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Obmann bzw. der Obfrau immer dann einzuberufen, wenn sie, mit Angabe der Begründung, von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.

Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Chores. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder gefasst. In zweiter Einberufung, ist die Vollversammlung bei jeder Stimmenanzahl beschlussfähig. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

Für die Abänderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens drei viertel der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Mitglieder werden, mindestens 8 Tage vor dem anberaumten Versammlungstermin, schriftlich einberufen und über Tag, Zeit, Ort und die Tagesordnungspunkte der Vollversammlung informiert.

Jedes Mitglied verfügt über ein Stimmrecht. Jedes Mitglied kann persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich von einem anderen Mitglied per Vollmacht vertreten lassen. Pro Mitglied sind höchstens drei Vollmachten zulässig.

Zuständigkeiten der Vollversammlung

Die Vollversammlung verfügt über folgende Zuständigkeiten:

- a) die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl
- b) die Wahl und Abwahl des Vereinsorgans, das mit der Rechnungsprüfung betraut ist, sofern ein solches vorgesehen ist.
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- d) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- e) die Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes
- f) die Genehmigung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
- g) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins
- h) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Mitgliederversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statuten zuständig ist

4.1. Wahl des Vorstandes und der Revisoren

Der Obmann bzw. die Obfrau, die Vorstandsmitglieder und die Revisoren werden mittels schriftlicher Stimmabgabe ermittelt. Falls jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und sofern nicht von wenigstens drei Mitglieder die Geheimabstimmung verlangt wird, kann die Wahl auch per Akklamation erfolgen. Die gewählten Organe bleiben 5 Jahre im Amt. Bei Rücktritt eines oder mehrerer Mitglieder der Organe werden diese unmittelbar ersetzt. Der Vorstand setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen. Die genaue Anzahl wird von der Vollversammlung vor der Wahl festgelegt.



5. Amtsdauer

Eine Amtsperiode der Vereinsorgane und Ämter erstreckt sich auf 5 Jahre.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die von der Vollversammlung gewählt werden. Nur Vereinsmitglieder können zu Mitgliedern des Vorstands gewählt werden. In der konstituierenden Sitzung des Vorstandes wird über die Aufteilung der Funktionen und Aufgaben unter den gewählten Vorstandsmitgliedern entschieden.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Obmann / Obfrau
- Stellvertreter / -in
- Kassierer / -in
- Schriftführer / -in

6.1. Aufgaben

Der Vorstand ist für die Verwaltung und Organisation der gesamten Tätigkeit des Vereins verantwortlich. Er sorgt für die Weiterleitung der Vorschläge, für Ehrungen an übergeordnete Chorverbände (z.B. VKM). Besondere Aufgaben (Presse, Archiv ...) können den Beiräten übertragen werden. Der Vorstand muss einen Geschäftsbericht mit Rechnungsabschluss erstellen und vorlegen. Der Vorstand bestimmt ferner, welche weiteren Tätigkeiten gemäß Art. 6 des GvF 117/2017, die nicht direkt mit der Haupttätigkeit verbunden sind, ausgeübt werden können.

6.2. Beschlussfähigkeit und Funktionsweise des Vorstandes

Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Abstimmungen über Personen müssen immer geheim erfolgen.

Die Vorstandssitzungen können auch über Videokonferenz abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können, dass sie in Echtzeit der Diskussion folgen und an der Besprechung der behandelten Themen und Abstimmung teilnehmen können. Als Versammlungsort gilt der Ort, an dem sich der Vorsitzende befindet und an dem auch der Schriftführer anwesend sein muss, um die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im entsprechenden Buch zu ermöglichen. Sollte es während der Versammlung zu einem Ausfall der Verbindung kommen, wird die Versammlung vom Präsidenten oder von seinem Stellvertreter für unterbrochen erklärt. Die bis zur Unterbrechung getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit.

6.3. Obmann / Obfrau - Stellvertreter/-in

- Der Obmann bzw. die Obfrau ist als gesetzlicher Vertreter des Vereins ausführendes Mitglied des Vorstandes und vertritt den Verein in all seinen Belangen
- Er/sie führt den Vorsitz bei Vorstandssitzungen und Versammlungen
- Bei der Abwesenheit oder Verhinderung des Obmannes bzw. der Obfrau der/die Stellvertreter/-in den Vorsitz und übernimmt die gesetzliche Vertretung des Vereins

6.4. Kassierer/-in



- Er/sie verwaltet das Vermögen des Chores

6.5. Schriftführer/in

Der/die Schriftführer/in ist zuständig für das Protokoll, Korrespondenz, Chronik und Pressearbeit

6.6. Rechnungsrevisoren/-in

Die Rechnungsrevisoren sind zuständig für die Überprüfung der Rechnungsführung.

7. Chorleiter - Rechte und Pflichten

Dem Chorleiter bzw. der Chorleiterin obliegt die musikalische Leitung des Chores. Er/Sie ist zu Vorstandssitzungen und Vollversammlungen einzuladen und steht dem Vorstand beratend zur Seite, hat jedoch kein Stimmrecht im Vorstand. Der Chorleiter wird vom Vorstand ernannt.

8. Dekan/Priester

Der Priester der Pfarrei "Pens" ist als "rector ecclesiae" für das Verhalten und die Tätigkeiten des Chores vor der kirchlichen Behörde verantwortlich.

9. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr, bezogen auf Buchhaltung und Finanzgebarung, entspricht dem Kalenderjahr.

10. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung erforderlich, wobei mindestens drei Viertel der Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Vollversammlung ernennt den Liquidator, bzw. die Liquidatorin. Im Fall einer Auflösung des Vereins erfolgt nach Einholung der Stellungnahme der zuständigen Behörde und gemäß dieser Stellungnahme die Übertragung des Vermögens an eine andere Körperschaft des dritten Sektors, die von der Vollversammlung festgelegt wird.

11. Schlussbestimmung:

Für alles, was nicht ausdrücklich im Statut geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsformen verwiesen.

Pens, am 29.05.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reber W', followed by a long horizontal flourish.

Zustimmung der Gründungsmitglieder

Unterschrift der Gründungsmitglieder:

Wassermann Melanie

Innerebner Andreas

Innerebner Anna

Messner Cäzilia Agnes

Mair Maria Anna

Heiss Karoline

Mair Cäcilia Filomena

Thaler Josef Florian

Thaler Felix

Thaler Alois

Winkler Gottfried Walter

Reider Manfred

Heiss Manfred

Melanie Wassermann
Andreas Innerebner
Anna Innerebner
Agnes Messner Cäzilia
Anna Mair Maria
Karoline Heiss
Filomena Mair Cäcilia
Josef Thaler
Felix Thaler
Alois Thaler
Walter Gottfried Winkler
Manfred Reider
Manfred Heiss

Melanie Wassermann